

► **G. H. B.**, deutscher Staatsbürger, 56 Jahre alt, Ingenieur.

Auf seinem Motorrad fahrend, wurde Herr G. H. B. im Juli 2014 in Udine an einer Kreuzung von einem nicht vorfahrtsberechtigten Auto erfasst.

Aufgrund des darauffolgenden Sturzes erlitt Herr G. H. B. einen Beckenbruch.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung wurde mittels eines in Italien durchgeführten gerichtlichen medizinischen Sachverständigengutachtens aufgrund der zu Errechnung des Gesundheitsschadens und des Schmerzensgeldes vorgeschriebenen italienischen Tabellen wie folgt bestimmt:

dauernder Gesundheitlicher Schaden 20% plus 20 Tage für die zeitweilige Dauer der totalen (100%) Arbeitsunfähigkeit, 16 Tage teilweise vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bei 75%, 30 Tage teilweise vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bei 30% und weitere 30 Tage teilweise vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bei 25%.

Die gegnerische Versicherung zahlte außergerichtlich € 69.000 als Entschädigung für den Personenschaden.